

## **Aufhebung**

### **der Allgemeinverfügung zur Verlängerung der am 28. Januar 2021 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass eines Alkoholverbots auf bestimmten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen**

Das Gesundheitsamt des Landratsamtes Waldshut erlässt im Benehmen mit den Ortspolizeibehörden des Landkreises gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1e der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 30. November 2020 in der ab 15. Februar 2021 gültigen Fassung, § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden-Württemberg (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung zur Verlängerung der am 28. Januar 2021 öffentlich bekannt gemachten Allgemeinverfügung zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch Erlass eines Alkoholverbots auf bestimmten öffentlichen Verkehrs- und Begegnungsflächen in den Stadtgebieten Waldshut-Tiengen und Bad Säckingen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

#### **Begründung**

Die Sieben-Tages-Inzidenz von 50, bezogen auf den Landkreis Waldshut, wurde an drei aufeinander folgenden Tagen nach dem Lagebericht des Landesgesundheitsamts unterschritten.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen erhoben werden.

Waldshut-Tiengen, den 18.02.2021

i.V.

gez.  
Dr. Martin Kistler  
Landrat des Landkreises Waldshut